

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 15. Mai 1953 | Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 53	Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen	705
16. 4. 53	Statut für die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt	707
7. 5. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	710
30. 4. 53	Anordnung über die Übernahme der bisherigen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Länder durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	710

Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen.

Vom 30. April 1953

I.

Entschädigung für Schöffen

§ 1

Entschädigung für Verdienstausschlag

(1) Arbeitern und Angestellten, die zur Wahrnehmung eines Schöffenamtes verpflichtet sind, ist von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber die hierfür erforderliche Freizeit zu gewähren. Der Betrieb hat die Zeit der Freistellung mit dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen zu entlohnen.

(2) Schöffen, die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft sind, ist für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes durch das Gericht eine Entschädigung in Höhe von 1,50 DM für jede Stunde zu zahlen. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

(3) Schöffen, die freiberuflich tätig sind, sowie selbständigen Handwerkern ist eine Entschädigung zu gewähren, die ihrem Durchschnittsverdienst der letzten Einkommensteuerperiode entspricht. Der Durchschnittsverdienst ist durch Steuerbescheid nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 30,— DM für jeden Tag. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so ist die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür wesentlichen Umstände durch das Gericht festzusetzen. Das Gericht kann eine Glaubhaftmachung hinsichtlich Grund und Höhe der geltend gemachten Entschädigung fordern. Wird kein Nachweis geführt, so darf die Entschädigung im Höchsthöhe 10,— DM für jeden Tag betragen.

(4) Weisen Betriebsinhaber der privaten Wirtschaft auf Grund der Einkommensverhältnisse des Betriebes nach, daß die nach Abs. 1 erforderlichen Zahlungen

ihnen nicht zugemutet und von ihnen nicht geleistet werden können, so sind diese den Schöffen im gegebenen Umfange durch das Gericht zu erstatten.

§ 2

Fahrtkosten

(1) Die Schöffen erhalten die ihnen durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(2) Von mehreren zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln muß das billigste gewählt werden.

(3) Für Wegstrecken, bei denen dem Schöffen nicht zugemutet werden kann, daß er sie zu Fuß zurücklegt, und die nicht mit Hilfe eines öffentlichen Verkehrsmittels zurückgelegt werden können, erhalten die Schöffen für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,10 DM.

§ 3

Reisekosten

Die Schöffen erhalten für den durch Abwesenheit vom Wohnort verursachten Aufwand Reisekosten nach den geltenden Vorschriften über die Reisekostenvergütung.

§ 4

Reise während der Tagung

Fahrtkosten werden auch für die Reisen gewährt, die die Schöffen während der Tagung nach dem Wohnort hin und zurück unternehmen. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die die Schöffen erhalten hätten, wenn sie am Sitzungsort geblieben wären.

§ 5

Entschädigung für selbständige werktätige Bauern

-Selbständigen werktätigen Bauern ist für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes Ersatz derjenigen notwendigen Auslagen durch das Gericht zu gewähren, die erforderlich sind, um die Wirtschaft ordnungsgemäß weiterzuführen. Das Nähere über die Berechnung der Auslagen wird in einer noch ergehenden Anweisung des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.